

Pass- und Ausweisbehörde

Informationen aufgrund der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlicher für die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten	Stadt Pforzheim , Bürgerzentrum - Pass- und Ausweisbehörde Altes Rathaus, Östliche 2, 75175 Pforzheim Tel. 07231/39 1111, buergerzentrum@pforzheim.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Stadt Pforzheim, Datenschutzbeauftragter Neues Rathaus, Marktplatz 1, 75175 Pforzheim Tel. 07231/39 2603, E-Mail: datenschutz@pforzheim.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund auf der Grundlage des Gesetzes über Personalausweise bzw. des Passgesetzes zur Ausstellung von Pässen und Ausweisen erhoben und verarbeitet.
Zur Bereitstellung der Daten sind Sie aufgrund folgender Bestimmung gesetzlich verpflichtet:	Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten (§ 1 Gesetz über Personalausweise). Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes aus- oder in ihn einreisen, sind verpflichtet, einen gültigen Pass mitzuführen und sich damit über ihre Person auszuweisen (§ 1 Passgesetz)
Folgen der Verweigerung:	Wer seiner Pass- und bzw. Passpflicht nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld belegt werden (§ 25 Passgesetz, § 32 Gesetz über Personalausweise)
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Pass- und Ausweisbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- bzw. Personalausweisregister übermitteln, wenn 1. die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten, 2. die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen, und 3. die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. § 22 Passgesetz, § 24 Gesetz über Personalausweise Die Daten werden in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (KIVBF) verarbeitet.
Geplante Speicherdauer:	Personenbezogene Daten im Pass- bzw. Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes oder Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf das sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen (§ 21 Passgesetz, § 23 Gesetz über Personalausweise)
Betroffenenrechte:	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung fehlerhafter Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie haben nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de zu erheben.